**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Zutagefördern von Grundwasser im Zuge der vorübergehenden Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung) für den Neubau des Familienzentrums Grundstück Flurnummer 1945/445 der Gemarkung Erlangen**

**Bekanntgabe des Ergebnisses gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die Stadt Erlangen, Amt für Gebäudemanagement hat bei der Stadt Erlangen eine wasserrechtliche Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG) für das Zutagefördern von maximal 21.000 m³ Grundwasser für die Zeit von Januar 2021 bis November 2021 im Zuge der vorübergehenden Grundwasserabsenkung im Rahmen der Baumaßnahme für den Neubau eines Familienzentrums auf dem Grundstück FlurNr. 1945/445 der Gemarkung Erlangen beantragt.

Das Zutagefördern von Grundwasser in dem beantragten Umfang unterliegt einer standortbezogenen Vorprüfungspflicht nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG. Die Vorprüfung stellt fest, ob für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Stadt Erlangen hat im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren geprüft, ob eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im Verfahren wurden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls kommt nach Prüfung der Gegebenheiten zu Auswirkungen auf Wasser, Natur, Boden zum Ergebnis, dass durch die beantragte Bauwasserhaltung für keines der einschlägigen Schutzgüter erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Ergebnis:**
Die Vorprüfung unter Einbeziehung der von den beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass nach Einschätzung der Wasserrechtsbehörde aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Homepage der Stadt Erlangen unter
<http://www.erlangen.de>, eingestellt.

Erlangen, den 18.01.2021

Stadt Erlangen

Amt für Umweltschutz und Energiefragen